

15.12.21**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung

Punkt 23 der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Überschrift

Zur Eingangsformel

Zu Artikel 1a - neu - (§ 13 Absatz 8b WeinV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung und der Weinverordnung“

b) Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Auf Grund

- des § 94a Nummer 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), der durch Artikel 36 Nummer 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,
 - des § 13 Absatz 3 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) zuletzt geändert worden ist,
- verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:“

c) Folgender Artikel 1a ist einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der Weinverordnung

In § 13 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2021

(BGBI. I S. 4683) geändert worden ist, wird nach Absatz 8a folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) Jungwein, der aus im deutschen Weinanbaugebiet im Jahr 2021 geernteten Trauben erzeugt worden ist, darf abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 15. Mai 2022 nach Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsäuert werden.““

Begründung zu Buchstabe a:

Neben der Agrarstatistikverordnung soll auch die Weinverordnung geändert werden, sodass die Überschrift entsprechend neu zu fassen ist.

Begründung zu Buchstabe b:

Da mit der Verordnung auch die Weinverordnung geändert werden soll, ist die Eingangsformel um die entsprechende Ermächtigungsgrundlage zu ergänzen.

Begründung zu Buchstabe c:

Nach Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf die Entsäuerung von Jungwein eines Erntejahrgangs grundsätzlich nicht nach dem 16. März des Folgejahres durchgeführt werden, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird. Die diesjährigen Witterungsverhältnisse in Deutschland haben zu verzögerter Reifeentwicklung und vorgezogener Ernte der Weintrauben wegen früh einsetzender Fäulnis geführt. Dadurch kommt es bei Jungwein in erheblichem Umfang zu deutlich überhöhten Säurewerten. Durch die Ausnahmeregelung soll – wie zuletzt für den säurereichen Jahrgang 2013 – die Entsäuerung von Jungwein, der aus im deutschen Weinanbaugebiet im Jahre 2021 geernteten Trauben erzeugt worden ist, bis zum 15. Mai 2022 nach Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ermöglicht werden.